

ENTWURF

Satzung
für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)
„Islek Energie“
der Verbandsgemeinde Arzfeld und der Ortsgemeinden
Arzfeld, Dahnen, Euscheid, Hargarten, Harspelt, Kesfeld, Lünebach,
Mauel, Niederpierscheid, Plütscheid, Reiff und Roscheid

vom 2011

Auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arzfeld und die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der beteiligten Ortsgemeinden in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „**Islek Energie**“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Arzfeld und der Ortsgemeinden

Arzfeld
Dahnen
Euscheid
Hargarten
Harspelt
Kesfeld
Lünebach
Mauel
Niederpierscheid
Plütscheid
Reiff
Roscheid

in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Eine Aufnahme weiterer Ortsgemeinden ist jederzeit nach Beschluss der entsprechenden Gremien möglich.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Islek Energie“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Arzfeld.
- (4) Das Stammkapital wird wie folgt gebildet: Die Verbandsgemeinde Arzfeld und jede beteiligte Ortsgemeinde zahlen eine Einlage von jeweils 500,00 €
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Arzfeld begrenzt.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinde Arzfeld und die in § 1 genannten Ortsgemeinden - im Folgenden VG/OG genannt - übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
 - Bau und Betrieb von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung. Die Energiegewinnung erfolgt für den Bedarf der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsfürsorge.
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften. Die Übertragung bezieht sich im Wesentlichen auf Projekte im Rahmen erneuerbarer Energien sowohl der Verbandsgemeinde als auch aller Ortsgemeinden soweit die entsprechenden Vertretungsorgane dies beschließen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich und im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.
- (3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird den Verbandsgemeindewerken Arzfeld übertragen.
- (2) Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender ist Kraft Funktion die Werkleiterin oder der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke Arzfeld. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die stellvertretende Werkleiterin bzw. der stellvertretende Werkleiter.
- (3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.
- (4) Die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihr/Sein erster Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der jeweiligen Ortsgemeinde. Die Verbandsgemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten, die Ortsgemeinden durch ihren Ortsbürgermeister. Die Ortsgemeinden entsenden je ein Mitglied und bestellen für das Mitglied einen Stellvertreter. Es gelten die Vorgaben des § 14 a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Arzfeld.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - i) die langfristigen Planungen.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Veränderung der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösungen
- bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten,
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Dem Rat der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten obliegt allein dem jeweiligen Eigentümer des Objektes (Verbandsgemeinde oder jeweilige Ortsgemeinde).
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Islek Energie, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Islek Energie, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S. 373).
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten und den entsprechenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Arzfeld. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Auflösung der Anstalt

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

§ 15 Haftung im Innenverhältnis

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) jeweils ausschließlich und alleine für die von der jeweiligen Trägerkörperschaft über die gemeinsame Anstalt für sie realisierten Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Für Projekte der Anstalt verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum2011

54687 Arzfeld,

Andreas Kruppert
Bürgermeister

54687 Arzfeld,

Alfons Kockelmann
Ortsbürgermeister

54649 Hargarten,

Irene Alff
Ortsbürgermeisterin

54689 Dahlen,

Peter Philippe
Ortsbürgermeister

54617 Harspelt,

Nikolaus Arens
Ortsbürgermeister

54597 Euscheid,

Rainer Probst
Ortsbürgermeister

54619 Kesfeld,

Norbert Tautges
Ortsbürgermeister

54597 Lünebach,

54649 Mauel,

54649 Niederpierscheid,

Peter Lauer
Ortsbürgermeister

Walter Fuchs
Ortsbürgermeister

Matthias Schares
Ortsbürgermeister

54597 Plütscheid,

54619 Reiff,

54619 Roscheid,

Josef Kapell
Ortsbürgermeister

Thomas Müller
Ortsbürgermeister

Günter Nickels
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.